



Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich

- Richtlinien -

Wir sind München
für ein soziales Miteinander



Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat – Abteilung Gesellschaftliches Engagement
Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement

Orleansplatz 11
81667 München

Tel.: 089 233-48454
E-Mail: engagement.soz@muenchen.de

Druck:
Sozialreferat,
gedruckt auf Papier aus 100% Recyclingpapier

Stand:
01/2025, 1. Auflage

Nachdruck und Zitate nur mit Quellenangabe gestattet

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
1. Selbsthilfe im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements	6
1.1 Zum Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“	6
1.2 Zum Begriff „Selbsthilfe“	6
1.3 Zum Begriff „Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen“	7
2. Förderrichtlinien.....	7
2.1 Zweck der Förderung.....	7
2.2 Zielgruppe.....	7
2.3 Voraussetzung für eine Förderung.....	8
2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen	8
2.3.2 Fachliche und inhaltliche Voraussetzungen	8
2.3.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen.....	9
3. Antragsverfahren	9
3.1 Zuwendungsempfänger*in	9
3.2 Zuwendung	10
3.3 Antragsfrist.....	10
3.3.1 Erstanträge.....	10
3.3.2 Folgeanträge	11
3.4 Erforderliche Unterlagen	11
3.4.1 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen ohne Rechtspersönlichkeit ...	11
3.4.2 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen mit Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen).....	12
3.5 Antragsprüfung	13
3.6 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid	14
3.7 Auszahlung.....	14
3.8 Abschlagszahlung.....	15
3.9 Verwendungsnachweis	15
4. Dauer der Förderung	16
5. Zuwendungsfähige Aufwendungen.....	16
5.1 Personalkosten	16
5.2 Qualifizierungskosten.....	18
5.3 Honorarkosten	18
5.4 Sachkosten	18
5.4.1 Einmalige Sachkosten	18

5.4.2 Laufende Sachkosten	19
5.4.3 Raumkosten	19
5.5 Kinderbetreuungskosten	19
5.6 Fahrtkosten.....	20
5.7 Kosten Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche.....	20
6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen	20
7. Einsatz von Eigenleistung, Eigenmittel, Entgelte, Einnahmen, Zuwendungen Dritter	21
7.1 Eigenleistung	21
7.2 Eigenmittel	21
7.3 Entgelte und Einnahmen.....	21
7.4 Zuwendungen Dritter	22
8. Finanzierungsarten.....	22
9. Mitteilungs- und Informationspflichten	22
10. Zweckbindung	23
11. Einstellung der Förderung	23
11.1 Versagung einer (Weiter-)Förderung.....	23
11.2 Aufhebung des Bewilligungsbescheides	24
11.3 Rückzahlung der Zuwendung.....	25
11.4 Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände	25
12. Auszahlung der Zuwendung	26
13. Europäisches Gemeinschaftsrecht	26
14. Fortschreibung der Richtlinien	26
15. Inkrafttreten	26
Anhang.....	27
Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Selbsthilfeförderung zu 5.7 - Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche	27

Einleitung

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich.

Die Richtlinien sind eine Ergänzung zu den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München- Sozialreferat“, in der aktuell gültigen Fassung.

Die Förderung wird nur nach vorheriger fachlicher Prüfung und ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt München.

Zusätzlich hat sich die Landeshauptstadt München ein übergreifendes Förderziel gesetzt, das besagt, dass München eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt ist. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ*-Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich.

Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten.

Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung¹ aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert,

- die niemanden diskriminieren² und

¹ Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn Personen

- aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status,
- durch geförderte Projekte oder durch geförderte Institutionen,
- entsprechend § 3 AGG unmittelbar oder mittelbar benachteiligt, belästigt oder sexuell belästigt werden, ohne dass ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt.

² Vergleiche Fußnote 1

- die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind.³Neben weiteren zentralen Wertprinzipien⁴findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art.1 Abs.1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gefördert werden ausschließlich selbst organisierte Initiativen, Selbsthilfegruppen und weitere Vereinigungen, deren Angebote und Ziele mit den Handlungsfeldern und Zielen des Sozialreferates vereinbar und abgestimmt sind. Die Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen können unterschiedliche Rechtsformen (zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Verein, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), gemeinnützige Unternehmensgesellschaft (gUG), gemeinnützige Genossenschaft, Stiftung und so weiter) haben oder ein bloßer Personenzusammenschluss sein.

1. Selbsthilfe im Rahmen des Bürgerschaftlichen Engagements

1.1 Zum Begriff „Bürgerschaftliches Engagement“

"Bürgerschaftliches Engagement ist der selbstbestimmte und zielgerichtete Einsatz für nachhaltige Verbesserungen sowohl im persönlichen Lebensumfeld als auch im Gemeinwesen. Es reagiert auf individuelle und gesellschaftliche Herausforderungen und versteht sich als Ergänzung zu staatlichem Handeln.

Bürgerschaftliches Engagement eröffnet kreative und gemeinschaftliche Lösungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch die Verbindung von Eigeninitiative und sozialer Verantwortung.

Bürgerschaftliches Engagement umfasst Freiwilligenarbeit, Ehrenämter, Selbsthilfe, Bürgerinitiativen und selbst organisierte Projekte. Es lebt von den Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen der Engagierten.

Bürgerschaftliches Engagement basiert auf demokratischen Grundregeln und Toleranz. Es ist angewiesen auf öffentliche Anerkennung, auf rechtliche, strukturelle und finanzielle Förderung sowie entsprechende Rahmenbedingungen."³

1.2 Zum Begriff „Selbsthilfe“

Selbsthilfe wird im Sinne dieser Richtlinien verstanden als selbst organisiertes Handeln, dass auf persönlicher, direkter und/oder indirekter Betroffenheit beruht.

Selbst organisiertes Handeln

- findet in selbst organisierten Initiativen und Selbsthilfegruppen statt,
- ergänzt die Leistungen des professionellen Versorgungssystems und/oder

³ Quelle: Definition des Forums Bürgerschaftliches Engagement München (FORUM BE), November 2000

- greift neue Bedarfe und innovative und nachhaltig wirksame Lösungsansätze auf.

Dies beinhaltet gegenseitige unentgeltliche Unterstützung und Aktivitäten zum Wohle der Gemeinschaft auf vorrangig ehrenamtlicher Basis.

1.3 Zum Begriff „Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen“

Um eine Selbsthilfegruppe beziehungsweise eine selbst organisierte Initiative handelt es sich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- die Gruppe / Initiative wird nicht dauerhaft professionell geleitet,
- die Gruppe / Initiative arbeitet nicht gewinnorientiert und
- in der Gruppe / Initiative engagieren sich Selbst- oder indirekt Betroffene oder
- die Gruppe / Initiative organisiert sich selbst und bestimmt die Inhalte und die Form ihrer Arbeit eigenständig.

2. Förderrichtlinien

2.1 Zweck der Förderung

- Aktive Teilnahme am Leben in einer solidarischen Stadtgesellschaft München
- Stärkung und Mobilisierung eigener Ressourcen und Ressourcen Anderer
- Unterstützung zur gemeinsamen Bewältigung von belastenden Lebenssituationen

2.2 Zielgruppe

Grundsätzlich können nur Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen mit Fokus im sozialen Bereich Zuwendungen erhalten, die dem oben genannten Zweck gemäß und nicht gewinnorientiert handeln.

Neben unmittelbar Betroffenen können auch deren Familienangehörige sowie andere ehrenamtliche Helfer*innen Mitglieder der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen sein.

Die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine formelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.

2.3 Voraussetzung für eine Förderung

2.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Zuwendung kann ausschließlich nur dann erfolgen, wenn der / die Antragsteller*in

- sich durch Offenheit und Toleranz auszeichnet und die jeweilige Selbsthilfegruppe oder selbst organisierte Initiative für Betroffene grundsätzlich zugänglich ist,
- parteipolitisch neutral und weltanschaulich offen ist,
- nicht vorrangig politische und / oder ideologische beziehungsweise weltanschauliche Ziele verfolgt,
- Aktivitäten durchführt, die für mittelbar oder unmittelbar Betroffene keine seelische, gesundheitliche und wirtschaftliche Gefährdung darstellen und
- Ziele und Arbeitsinhalte umsetzt, die im Interesse der Kommune liegen und eine positive Prüfung der zuständigen Fachdienststellen erfolgt ist.

2.3.2 Fachliche und inhaltliche Voraussetzungen

Es werden ausschließlich Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen gefördert,

- deren Konzept und praktisches Umsetzen mindestens einen der folgenden Grundsätze enthält:
 - Verbesserung des Wohn- und Lebensumfeldes und Entgegenwirken sozialer Isolation
 - Zusammenleben gesunder und kranker Menschen
 - Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Aktive Unterstützung des friedlichen Zusammenlebens der Generationen
 - Zusammenleben von außerhalb Deutschlands neu zugewanderten Menschen und bereits in München lebenden Menschen
 - Unterstützung von Menschen, die von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind
 - Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter
 - Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ*
 - Rückkehr von „ausgegrenzten“ Menschen (zum Beispiel durch Obdachlosigkeit, Strafvollzug, Suchterkrankung) in die Gemeinschaft
 - Beitrag zur physischen und psychischen Stabilisierung im Zusammenhang mit sozialen Problemlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Mobbing, Workaholic, Missbrauch)
 - Unterstützung von Familien, Männern* und Frauen*, Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung der Integration und Alltagskompetenz
 - Muttersprachliche Angebote
 - Ergänzung von kommunalen Angeboten durch zielgerichtete Maßnahmen um relevante individuelle und / oder gesellschaftliche Bedarfe innovativ und zeitnah in sozialer Verantwortung aufzugreifen.

- deren Konzept mit den Zielsetzungen, Planungen und Maßnahmen des Sozialreferats vereinbar ist.
- deren Konzept den Selbsthilfecharakter der im Förderantrag beschriebenen Aktivitäten deutlich macht.
- die die Gewähr für eine zweckmäßige Durchführung der abgestimmten Maßnahmen oder Aktivitäten bieten und die Inanspruchnahme ihrer Maßnahmen und Leistungen anhand von Sachberichten und Statistiken transparent, nachvollziehbar und bewertbar machen,
- die mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihnen genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden sind.

Das Konzept wird jährlich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Es ist Bestandteil des Förderantrages. Konzeptionelle Änderungen sind mit der zuwendungsgebenden Dienststelle abzustimmen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung.

Grundsätzlich sind die Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen selbst für die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des Handlungskonzeptes zuständig.

Exkurs:

Das erforderliche Konzept beinhaltet unter anderem die klare Beschreibung der Ziele, sowie der Maßnahmen / Aktivitäten / Methoden, die zur Zielerreichung eingesetzt werden.

Im Konzept ist zudem dargestellt, welcher Bedarf in München mit den Aktivitäten aufgegriffen wird und mit welchen anderen Institutionen die Selbsthilfegruppe und selbst organisierte Initiative vernetzt ist beziehungsweise zusammenarbeiten wird.

Unterstützung und Beratung bei der Konzepterstellung können durch das Sozialreferat und durch das Selbsthilfezentrum erfolgen.

2.3.3 Wirtschaftliche Voraussetzungen

Es werden ausschließlich Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen gefördert, die die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten und nicht erwerbs- und / oder gewinnorientiert sind.

3. Antragsverfahren

Die Anträge werden beim Sozialreferat (Sozialreferat - Gesellschaftliches Engagement / Bürgerschaftliches Engagement (S-GE/BE)), als der zuwendungsgebenden Dienststelle, gestellt. Information und Beratung hierzu bieten das Sozialreferat und das Selbsthilfezentrum. Grundsätzlich sind die auf www.muenchen.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

3.1 Zuwendungsempfänger*in

Als Zuwendungsempfänger*in kommt ausschließlich die unter Ziffer 2.2 genannte Zielgruppe in Betracht, die sich im Stadtgebiet München sozial engagiert.

Wird der Antrag von einer juristischen Person (zum Beispiel Verein) gestellt, ist diese Zuwendungsempfängerin.

Ist der / die Antragsteller*in keine juristische Person, sind die im vorgelegten Antrag aufgeführten Personen als Zuwendungsempfänger*in, stellvertretend für die jeweiligen Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen, zu verstehen.

Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können Zuwendungen nur erhalten, wenn sich mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder gesamtschuldnerisch zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel verpflichten und die Haftung übernehmen.

3.2 Zuwendung

Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die der / die Zuwendungsempfänger*in zur Erfüllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke **einmalig** (zum Beispiel für Investitionsmaßnahmen) oder **laufend** (zum Beispiel für Sach- und / oder Personalkosten) zur Verfügung gestellt werden.

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt (Formblatt erhältlich im Sozialreferat und im Selbsthilfezentrum).

Zuwendungen ab einer Höhe von 8.000 Euro / pro Jahr werden nur eingetragenen Vereinen oder anderen rechtsfähigen Zusammenschlüssen gewährt.

Zuwendungen ab einer Höhe von 25.000 Euro / pro Jahr müssen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.3 Antragsfrist

3.3.1 Erstanträge

Der Bewilligungszeitraum für einen Erstantrag ist grundsätzlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres.

Der Erstantrag kann ab 1. September des laufenden Jahres für den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Bei Erstanträgen, die bis zum 15. März des laufenden Jahres gestellt werden, kann die Gewährung von Zuwendungen rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen.

Erstanträge, die nach dem 15. März gestellt werden, werden bei der Gewährung von Zuwendungen nicht berücksichtigt.

Bei erstmaliger Antragsstellung von Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen

die stadtbezirksbezogenen arbeiten, muss der jeweils zuständige Bezirksausschuss vom Sozialreferat im Rahmen eines „Anhörungsverfahrens“ eingeschaltet werden (vergleiche Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München vom 10. Dezember 2004 mit Anlagen und Anhängen).

3.3.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag kann ab 1. September des laufenden Jahres bis spätestens zum 15. März des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, werden bei der Gewährung von Zuwendungen nicht berücksichtigt.

3.4 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind (je nach Rechtsform der Selbsthilfegruppen oder selbst organisierten Initiativen) zwingend dem Erstantrag beziehungsweise bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

3.4.1 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen ohne Rechtspersönlichkeit

- Die Vertretungsbevollmächtigung der Mitglieder für den / die Antragsteller*in sowie das Formular „Haftungserklärung“
- Gegebenenfalls Nachweis der Verbandszugehörigkeit
- Information zur Anzahl der Mitglieder der Selbsthilfeinitiative oder selbst organisierten Initiative
- Detaillierte Beschreibung des Konzeptes und der Aktivitäten
- Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlicher Kosten der Maßnahmen und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel)
- Gegebenenfalls Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass weder Verbindlichkeiten (Schulden), die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind⁴
- Gegebenenfalls Bestätigung die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden zu verwenden
- Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass der / die Antragsteller*in - im Rahmen ihrer

⁴ Hinweis: Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

beziehungsweise seiner Möglichkeiten - für das Zustandekommen und die laufende Fortführung der Maßnahme(n) Eigenmittel akquiriert und zweckentsprechend einsetzt sowie sich selbstständig um weitere Drittmittel bemüht und Leistungen gegenüber Dritten (soweit möglich) in Rechnung stellt

- Bei Folgeanträgen der Verwendungsnachweis (inklusive Vorlage der Original-Belege)
- Bei Investitionsmaßnahmen: die im Einzelfall von der zuwendungsgebenden Dienststelle zur Beurteilung geforderten Unterlagen
- Die Einverständniserklärungen (gemäß den Antragsformularen)
 - bezüglich der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts der Innenrevision des Sozialreferates, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.
 - dass im Rahmen der Antragsprüfung die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen und dem örtlich zuständigen Bezirksausschuss zur Verfügung gestellt werden dürfen.

3.4.2 Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen mit Rechtspersönlichkeit (zum Beispiel Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen)

- Gegebenenfalls aktueller Vereinsregisterauszug⁵ oder Handelsregisterauszug
- Satzung und Geschäftsordnung
- Gegebenenfalls Nachweis der Verbandszugehörigkeit
- Daten der Verantwortlichen der Selbsthilfegruppe mit Rechtspersönlichkeit inklusive Vertretungsbefugnis (zum Beispiel Vorstand, Geschäftsführung und so weiter) und Anzahl der Mitglieder (zum Beispiel Vereinsmitglieder)
- Bescheinigung, die ordnungsgemäße Geschäftsführung⁶ (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle⁷) zu gewährleisten
- Detaillierte Beschreibung des Konzeptes und der Aktivitäten der Selbsthilfegruppe mit Rechtspersönlichkeit
- Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (Aufstellung aller voraussichtlicher Kosten der Maßnahmen und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel)
- Gegebenenfalls Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass weder Verbindlichkeiten

⁵ Es gelten die Vorgaben des Vereinsrechts. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.

⁶ Das heißt: Unabhängige Dritte (zum Beispiel Sachverständige, Steuerberatung, Revisionsamt, Sachbearbeitung, Verwendungsnachweise im Sozialreferat) können sich innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Überblick über die finanzielle Lage und die Aktivitäten / Maßnahmen der Initiative verschaffen.

⁷ Alle Aktivitäten / Maßnahmen sind unmittelbar nach Durchführung aktuell dokumentiert. Insbesondere sind die dazugehörigen Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung belegt (zum Beispiel über Quittung, Rechnung).

(Schulden), die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind⁸

- Gegebenenfalls Bestätigung die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden zu verwenden
- Bestätigung, aus der ersichtlich ist, dass der / die Antragsteller*innen - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - für das Zustandekommen und die laufende Fortführung der Maßnahme(n) Eigenmittel akquiriert und zweckentsprechend einsetzt, sowie sich selbstständig um weitere Drittmittel bemüht und Leistungen gegenüber Dritten (soweit möglich) in Rechnung stellt
- Bei Folgeanträgen der Verwendungsnachweis (inklusive Vorlage der Original-Belege)
- Personalstellenplan (Eingruppierung, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung; Aufgabenbereich et cetera)
- Bei Investitionsmaßnahmen: die im Einzelfall von der zuwendungsgebenden Dienststelle zur Beurteilung geforderten Unterlagen
- Die Einverständniserklärungen (gemäß den Antragsformularen)
 - bezüglich der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts der Innenrevision des Sozialreferates, des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.
 - dass im Rahmen der Antragsprüfung die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen und dem örtlich zuständigen Bezirksausschuss zur Verfügung gestellt werden dürfen.

3.5 Antragsprüfung

Die zuwendungsgebende Dienststelle prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind, und die notwendigen Angaben und Unterlagen vollständig und fristgerecht vorliegen.

Unterlagen, die nicht im Rahmen einer angemessenen Frist eingereicht werden, können zu zeitlich verzögertem Antragsverfahren führen.

Die zuwendungsgebende Dienststelle holt die für die Entscheidung im Einzelfall notwendigen fachlichen Stellungnahmen ein, der / die Antragsteller*in erklärt hierfür mit Antragstellung sein / ihr Einverständnis.

Soweit Zuwendungen für eine Maßnahme aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushalts gewährt werden sollen beziehungsweise verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung der Maßnahme(n) beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

⁸ Hinweis: Der / die Antragsteller*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

Soweit die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt sind, wird im Rahmen einer Prioritätensetzung auf der Basis der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden, ob, auf welche Weise und in welcher Höhe der Antrag gefördert werden kann.

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Der Bedarf für die im Antrag aufgeführten Maßnahmen oder Angebote in München
- Kosten-Nutzen-Vergleich (Wirtschaftlichkeit, Auslastung, Ehrenamtliches Engagement et cetera)
- Vergleich zu anderen Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen mit vergleichbarer Zielsetzung (gegebenenfalls vergleichbarer Struktur)
- Gegebenenfalls Förderung in den Vorjahren

Die zuwendungsgebende Dienststelle legt den geprüften Antrag (inklusive fachlicher Stellungnahme) dem Selbsthilfebeirat vor.

Der Selbsthilfebeirat begutachtet den Antrag von Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen und gibt dazu eine Empfehlung ab, die in die Entscheidung einbezogen wird.

Beide Empfehlungen (zuwendungsgebende Dienststelle und Selbsthilfebeirat) werden bis zu einer Höhe von 25.000 Euro der Referatsleitung des Sozialreferates zur Entscheidung vorgelegt.

Exkurs:

Der Selbsthilfebeirat ist ein vom Stadtrat eingesetztes, beratendes Gremium, das unter anderem aus gewählten und berufenen Mitgliedern aus den verschiedenen Bereichen der Selbsthilfe besteht und die Beteiligung von Bürger*innen an Entscheidungen der Verwaltung sicherstellen soll.

Weitere Informationen: www.selbsthilfebeirat-muenchen.de

3.6 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird dem / der Antragsteller*in durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine entsprechende Begründung. Grund für eine Ablehnung kann auch sein, dass die Mittel des Selbsthilfefonds für das laufende Jahr ausgeschöpft sind oder der Antrag nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verwaltung bearbeitet.

3.7 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person beziehungsweise von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

Die bewilligten Mittel werden dem zeitlichen Ablauf der durchzuführenden Maßnahmen entsprechend ausgezahlt.

3.8 Abschlagszahlung

Um ein kontinuierliches Engagement zu ermöglichen und finanzielle Sicherheit zu geben, können vor abschließender Entscheidung eines Folgeantrages formlos Abschlagszahlungen beantragt und für maximal drei Monate gewährt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Dem / der Zuwendungsempfänger*in wurde im Vorjahr bereits eine nicht nur einmalige Zuwendung gewährt.

Im Haushaltsplan für das laufende Jahr sind für die gleichen Aufgaben Mittel veranschlagt, für die der Vorjahreszuschuss gewährt wurde.

Die Selbsthilfegruppe oder selbst organisierte Initiative erklärt, auch weiterhin ihre Angebote (quantitativ und/oder qualitativ) wie im bisherigen Umfang weiterzuführen.

Die Dringlichkeit und Erforderlichkeit der Abschlagszahlung(en) sind nachgewiesen.

Es kann keine Vorfinanzierung durch eigene Mittel oder Drittmittel seitens des / der Antragstellers*in erfolgen.

Die Abschlagszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Sie setzen einen bestandskräftigen Zuwendungsbescheid für den vorausgegangenen Bewilligungszeitraum voraus.

3.9 Verwendungsnachweis

Eine wirtschaftliche Verwendung der Mittel und eine ordnungsgemäße Buchhaltung sowie die fristgerechte Abgabe des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für eine weitere Förderung.

Der / die Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Für den Verwendungsnachweis ist das vom Sozialreferat zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind weitere Unterlagen, zum Beispiel ein aktuelles Inventarverzeichnis, Originalbelege, Kontoauszüge sowie etwaige Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen vorzulegen.

Der Abgabetermin des Verwendungsnachweises ist der 15. Februar des jeweiligen Folgejahres.

4. Dauer der Förderung

Die Zuwendung ist vor allem als Anschubfinanzierung zu verstehen und ist jährlich zu beantragen.

Sie ist in der Regel auf die Dauer von maximal acht Jahren begrenzt.

Bei der jährlichen Antragsstellung prüft die zuwendungsgebende Dienststelle, ob eine Weiterführung der bisherigen Förderung notwendig ist.

Daneben ist zu prüfen, ob die Übernahme in eine Regelförderung möglich ist.

Die Zuwendung kann immer nur für ein Kalenderjahr und nicht gleichzeitig für mehrere aufeinander folgende Jahre beantragt werden.

Eine Förderung über den Zeitraum von acht Jahren hinaus kommt nur im begründeten Einzelfall in Betracht.

5. Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich

- an der Art der Maßnahme/Projekte/Aktivitäten (vergleiche Maßnahmenplan) und
- an dem für den laufenden Betrieb als konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand.

Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen, wie zum Beispiel Investitionsmaßnahmen.

Bei überregionalen Maßnahmen ist darüber hinaus bei der Bemessung der Zuwendung der Anteil der im Stadtgebiet Münchens wohnenden zu erreichenden Zielgruppe zu berücksichtigen.

5.1 Personalkosten

Die Aktivitäten der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen sind grundsätzlich durch unentgeltliches ehrenamtliches Engagement durchzuführen, das heißt die Zuwendung in Form von Personalkostenübernahme stellt die Ausnahme dar.

Die Förderung in Form von Zuschüssen für Personalkosten kann ausschließlich in begründeten Einzelfällen frühestens ab dem zweiten Förderjahr, das heißt nach Ablauf eines Förderjahres, genehmigt werden.

Unter Personalkosten sind alle Vergütungen zu verstehen, die auf einem Geringfügigen-Beschäftigungsverhältnis, auf einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH – MAE nach Paragraph 16d SGB II), auf einem Verhältnis des „Dritten Arbeitsmarktes“ oder auf einem festen Vertragsverhältnis basieren.

Personalkosten können im Sinne dieser Richtlinien nur für unterstützende Tätigkeiten bezuschusst werden, wie zum Beispiel Hausmeister*innentätigkeit, Schreibarbeiten,

Raummanagement, Koordinations- und Organisationsaufgaben, Projektmanagement. Wenn diese vorgenannten exemplarischen Aufgaben von Mitgliedern der Selbsthilfegruppen und der selbst organisierten Initiativen (dazu zählen auch Vereinsvorstände bzw. Vereinsvorsitzende) übernommen werden, sind diese Kosten nicht förderfähig, da der ehrenamtliche Charakter im Vordergrund steht.

Geschäftsführende Aufgaben (insbesondere durch Vereinsvorsitzende, Vereinsvorstände, Vereinsmitglieder und Personen in vergleichbaren Positionen) können nicht als förderfähig anerkannt werden.

Voraussetzung für die Übernahme von Personalkosten:

Es muss begründet und nachgewiesen sein, dass die Fortsetzung der Aktivitäten der Selbsthilfegruppe beziehungsweise der selbst organisierten Initiative ohne entlohntes Personal nicht mehr geleistet werden kann, zum Beispiel weil eine große Anzahl von Personen beteiligt ist oder eine hohe Verlässlichkeit bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben erforderlich ist, die Freiwilligen nicht zugemutet werden kann.

Zudem muss bei der Bezuschussung von Personalkosten die Landeshauptstadt München ein erhöhtes Interesse an der Umsetzung der Maßnahmen haben.

Das heißt, die konzeptionelle Vorgehensweise findet in einem neuen Feld beziehungsweise strukturell unterentwickelten Handlungs- und Dienstleistungsbereich statt. Insofern ergänzt die oben genannte Aktivität der Selbsthilfegruppe oder der selbst organisierten Initiative das schon bestehende Infrastrukturangebot erheblich.

Diese Personalkosten müssen zwingend im Verhältnis zu den geplanten beziehungsweise durchzuführenden Aktivitäten oder Maßnahmen und zum ehrenamtlichen Einsatz stehen.

Das Personal darf nicht bessergestellt sein als vergleichbare Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt München. Insbesondere sind keine höheren Vergütungen als nach Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) beziehungsweise nach sonstigen allgemeinen Regelungen der Landeshauptstadt München zu gewähren.

Das Personal muss eine Qualifikation nachweisen können, wie sie von der Landeshauptstadt München verlangt werden würde, wenn diese die Maßnahme selbst durchführte.

Personal, das die Formalqualifikation in diesem Sinne (erworben durch Ausbildung und Abschluss) nicht nachweisen kann, sondern durch andere Art geeignet ist (zum Beispiel spezifische Betroffenheit, persönliche Erfahrung), darf nur nach vorheriger Zustimmung der zuwendungsgebenden Dienststelle eingestellt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die Aufgabenerledigung mit diesem Personal qualifiziert erfolgt.

Personal dieser Qualifikation wird bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen der für vergleichbare städtische Mitarbeiter*innen einschlägigen Tätigkeitsmerkmale in die nächstniedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert, es sei denn, in diesen Tätigkeitsmerkmalen sind sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihren Erfahrungen Tätigkeiten ausüben, miteffasst.

Für Vereine und andere Zusammenschlüsse mit Rechtspersönlichkeit gilt:

Der Stellenplan der / die Zuwendungsempfänger*in hat sich an den Vorgaben der Landeshauptstadt München zu orientieren.

Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein als sie es bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre.

5.2 Qualifizierungskosten

Kosten zur Qualifizierung der Mitglieder der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen können im Ausnahmefall nach vorheriger Antragstellung als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie für die Arbeit dringend erforderlich sind.

Bestehende Angebote von anderen Initiativen und Einrichtungen beziehungsweise Bildungsträgern zur Fortbildung und Beratung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.3 Honorarkosten

Honorare für Referent*innen können nur bezuschusst werden, wenn sie die Höhe eines angemessenen Stundensatzes nicht überschreiten.

Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für Honorarkräfte richtet sich hinsichtlich Art, Umfang und Höhe nach der Festlegung im Einzelfall.

Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die einen konkreten Bezug zur geförderten Aktivität der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen haben und die notwendig sind, um sie

- zur Fortbildung,
- zur Qualifizierung ihrer Arbeit
- im Rahmen spezieller Beratungsangebote zu unterstützen.

Vorstandsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und Mitglieder eines Vereins sowie Leitungen und Mitglieder von Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen können für Referate, Fortbildungen und / oder weiteren Qualifizierungstätigkeiten innerhalb der eigenen Selbsthilfegruppe beziehungsweise selbst organisierten Initiative keinerlei Honorarkosten als Zuwendung erhalten.

5.4 Sachkosten

Zuwendungsfähig sind in Form von Auslagenersatz einmalige und laufende Sachkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen und notwendig sind.

5.4.1 Einmalige Sachkosten

Als einmalige Sachkosten sind insbesondere die erstmalige Grundausstattung (zum Beispiel Mobiliar) zu verstehen.

Grundsätzlich sind Feste und Feierlichkeiten und/oder Ausflüge und Freizeitunternehmungen mit eigenen Mitteln der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen zu finanzieren.

Nach vorheriger Rücksprache mit der zuwendungsgebenden Dienststelle kann im begründeten Einzelfall jedoch ein Zuschuss gewährt werden.

5.4.2 Laufende Sachkosten

Unter „laufenden Sachkosten“ sind alle Kosten zu verstehen, die für die laufenden Tätigkeiten der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen nötig sind, insbesondere

- Verwaltungskosten (Telefon, Internet, Porti)
- Verbrauchsmaterial

5.4.3 Raumkosten

Vorrangig sind Räumlichkeiten zu nutzen, die vom Sozialreferat zur Verfügung gestellt beziehungsweise angemietet werden oder städtisch bezuschusste Räumlichkeiten (wie zum Beispiel Schulräume, Selbsthilfezentrum, MORGEN, GOROD, Nachbarschaftstreffs).

In begründeten Einzelfällen entscheidet das Sozialreferat, ob entstandene Kosten für eine Raumanmietung ab Zuwendungsbeginn anerkannt werden können.

Kosten für Provision und Kautions werden generell nicht anerkannt. Nur in begründeten Härtefällen können Provision und Kautions auf Darlehensbasis vorab beantragt werden.

Raumkosten, für die eine Zuwendung gewährt wird, dürfen den von der zuwendungsgebenden Dienststelle festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Es ist auf eine Verhältnismäßigkeit von Raumgröße, Gruppengröße, Auslastung et cetera zu achten.

Die angemieteten Räumlichkeiten müssen für die vorgesehene Nutzung geeignet sein. Untervermietung der Räume an andere Nutzer*innen in Zeiten, in denen die Räume leer stehen, ist grundsätzlich – nach Absprache mit der zuwendungsgebenden Dienststelle – möglich.

Bei geringer Auslastung beziehungsweise nicht kontinuierlichem Angebot sind vorrangig Räumlichkeiten zu suchen, die kostenfrei oder gegen geringes Entgelt zur Mitnutzung zur Verfügung stehen.

5.5 Kinderbetreuungskosten

Die Kinderbetreuung ist grundsätzlich von geeigneten Ehrenamtlichen (vorrangig von Mitgliedern der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen) zu leisten.

Die Eignung prüft und anerkennt die jeweilige Selbsthilfegruppe beziehungsweise die selbst organisierte Initiative. Die Selbsthilfegruppe beziehungsweise die selbst organisierte Initiative klärt individuell die verschiedenen Aspekte der Aufsichtspflicht ab.

Nach Rücksprache mit der zuwendungsgebenden Dienststelle ist eine Erstattung der

entstanden Auslagen beziehungsweise die Übernahme einer Aufwandsentschädigung möglich.

Bedingung für die Gewährung dieser Zuwendung ist, dass die Kinderbetreuung während anerkannter förderfähiger Aktivitäten der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen stattfindet und zwingend zur deren Durchführung erforderlich ist.

5.6 Fahrtkosten

Für einzelne Mitglieder einer Selbsthilfegruppe beziehungsweise einer selbst organisierten Initiative, die zentrale Aufgaben übernehmen (Funktionsträger*innen), können Fahrtkosten zu den Gruppentreffen übernommen werden. Pro Gruppe beziehungsweise Initiative können allerdings nur für maximal eine Person Fahrtkosten zu Gruppentreffen übernommen werden. Eine Übernahme von Fahrtkosten ist auch im Rahmen bestimmter ehrenamtlicher Aktivitäten möglich. Übernommen werden die Kosten des Öffentlichen Nahverkehrs im jeweils günstigsten Einzeltarif. Die Benutzung privater PKW bedarf einer besonderen Begründung und vorheriger Genehmigung durch die zuschussgebende Stelle. Die Teilnahme an den üblichen Gruppentreffen ist von dieser Regelung ausgenommen.

5.7 Kosten Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche

Bei der Förderung von muttersprachlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche wird auf den Ehrenamtscharakter maßgeblich Wert gelegt. Ein niedrigschwelliger und einfacher Umgang mit der Muttersprache steht im Vordergrund. Eine Finanzierung professioneller Lehrinstitute oder Ähnliche wird abgelehnt.

Die Einzelheiten zur Förderung der Muttersprachlichen Angebote im Rahmen der sozialen Selbsthilfe werden durch die im Anhang enthaltenen speziellen Ausführungsbestimmungen geregelt.

6. Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Privaträume, fiktive Mieten) sowie
- Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen,
- ungedeckte Kostenpositionen, die durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen, entstanden sind,
- Gerichtskosten,
- Rechtsanwaltskosten,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen),

- Kosten für die übliche Lebenshaltung wie Essen, Pflegemittel, Kleidung,
- Kosten für Geschenke,
- Kosten für Sprachkurse für Erwachsene
- Kosten für Honorare / Aufwandsentschädigung für Helfer*innen, die Hausaufgaben- / Lern- und / oder Nachhilfe anbieten,
- Kosten für fortlaufende Kurse beziehungsweise professionelle Unterstützung.

7. Einsatz von Eigenleistung, Eigenmittel, Entgelte, Einnahmen, Zuwendungen Dritter

Durch die finanzielle Beteiligung der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gewahrt.

Die Höhe des Einsatzes von Eigenmitteln, Einnahmen und Zuwendungen Dritter, die Antragsstellerinnen beziehungsweise Antragssteller selbst erbringen müssen, liegt bei mindestens 10 Prozent der im Antrag dargestellten Gesamtkosten.

7.1 Eigenleistung

Unabhängig davon sind Selbsthilfegruppen und selbst organisierte Initiativen verpflichtet, im Hinblick auf die Realisierung ihrer Angebote, Projekte oder Maßnahmen Eigenleistungen zu erbringen.

Vorrangig zählt dazu die Leistung „Bürgerschaftliches Engagement“ der jeweiligen Vorstände und Mitglieder, die über die reine organisatorische Abwicklung der Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen hinausgehen muss.

7.2 Eigenmittel

Der / die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, sich im Rahmen ihrer / seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

Eigenmittel sind unter anderem

- Spenden, Schenkungen, Stiftungsmittel
- gegebenenfalls Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögen und Vermögenserträge

7.3 Entgelte und Einnahmen

Der / die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, soweit möglich, angebotene Leistungen in Rechnung zu stellen.

Dazu zählen insbesondere

- Teilnahmebeiträge (zum Beispiel bei Seminaren, Kursen et cetera),
- Beratungsgebühren,
- Eintrittsgelder (bei Vorträgen et cetera),
- Schutzgebühren (bei Druckwerken),
- Einkünfte aus Untervermietung und Mehrfachnutzung der Räume
- sowie weitere Geldmittel, die erwirtschaftet werden oder für Gegenleistungen (zum Beispiel Sponsorengelder) eingenommen werden.

7.4 Zuwendungen Dritter

Unter Drittmitteln sind vor allem Zuwendungen von anderen Referaten, Dienststellen oder von anderen öffentlichen Stellen sowie von Stiftungen zu verstehen.

Diese Zuwendungen sind der zuwendungsgebenden Dienststelle im Sozialreferat mitzuteilen und zu belegen.

8. Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Teilfinanzierung untergliedert sich in folgende zwei Finanzierungsarten:

- **Anteilsfinanzierung:**
Hierbei bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder nach einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, begrenzt auf einen Höchstbetrag.
- **Fehlbedarfsfinanzierung:**
Hier wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt, mit dem die Zuwendung den Fehlbedarf deckt, der insoweit verbleibt, als der / die Zuwendungsempfänger*in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

Kombinationen dieser Finanzierungsarten sind möglich.

9. Mitteilungs- und Informationspflichten

Der / die Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist;
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;
- sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (zum Beispiel eine Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen reduziert die Zuwendung des Sozialreferates),
- ein Konkurs- oder Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sie / er beabsichtigt, ihre beziehungsweise seine inhaltliche Konzeption zu ändern,
- sich der Stellenplan und / oder die Stellenbesetzung ändert,
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der / die Zuwendungsempfänger*in gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben,
- inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden,
- Tatsachen bekannt werden, die der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“⁹ entgegenstehen,
- sonstige Tatsachen bekannt werden, die für die Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind.

Der / die Zuwendungsempfänger*in hat der zuwendungsgebenden Dienststelle Bescheide - auch ablehnende - anderer zuwendungsgebenden Dienststellen in Kopie zuzuleiten.

10. Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

11. Einstellung der Förderung

11.1 Versagung einer (Weiter-)Förderung

Es kann eine (Weiter-)Förderung ganz oder teilweise versagt werden, wenn

⁹ vergleiche Beschlussvorlage „Gegen jeden Antisemitismus! Keine Zusammenarbeit mit der BDS-Bewegung“ vom 13.12.2017

- Mittel des vorangegangenen Kalenderjahres (01. Januar - 31. Dezember) beziehungsweise des vorangegangenen Förderzeitraumes nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und / oder
- eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr zu erwarten ist,
- die im Antrag / Konzept definierte Zielgruppe die Angebote, Projekte oder Maßnahmen deutlich unter der erwarteten Auslastung wahrnimmt und die Teilnehmerzahlen so im erheblichen Missverhältnis zum Kostenaufwand des Angebotes / Projektes stehen,
- einzelne oder mehrere der unter 2.3 genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- die geförderten Selbsthilfegruppen und selbst organisierten Initiativen nicht oder nicht mehr mit dem übergreifenden Förderziel im Einklang stehen,
- ein Bedarf für die Zielgruppe oder das soziale Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist
- durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird.

11.2 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheids richtet sich nach Artikel 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit gesetzlich in Artikel 49 BayVwVfG vorgesehen und/oder der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält.

Die Landeshauptstadt München – Sozialreferat behält sich, unbeschadet des Widerrufsvorbehaltes (der Ziffer 1.1. der Nebenbestimmungen im Förderbescheid) den – ganzen oder teilweisen – Widerruf der Bewilligung insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
- sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme/des Projektes ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme/des Projektes wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (zum Beispiel Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel / Einnahmen),
- ein Insolvenzverfahren dem / der Zuwendungsnehmer*in beantragt oder gegen ihn

eröffnet wird.

- Die Fördervoraussetzungen in Bezug auf Offenheit nicht erfüllt sind, das heißt wenn ein begründeter Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Haltung der / die Zuwendungsempfänger*in besteht oder Zweifel hinsichtlich der Toleranz gegenüber Andersdenkenden gegeben sind,
- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind,¹⁰
- mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht beziehungsweise nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden,¹¹
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist.¹²

11.3 Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist von der / die Zuwendungsempfänger*in zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Die Rückzahlung hat nach Rechnungsstellung durch das Kassen- und Steueramt zu erfolgen.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen - ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche - dem / der Zuwendungsgeber*in unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.¹³

11.4 Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der eigenen Interessenlage und der des / der Zuwendungsempfängers*in

- die Abgeltung des Zeitwertes,
 - die Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses,
 - die Übereignung an die Landeshauptstadt München oder Dritte
- verlangen.

¹⁰ vergleiche Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München Sozialreferat

¹¹ Ebenda

¹² Ebenda

¹³ Ebenda

12. Auszahlung der Zuwendung

Die Selbsthilfegruppe beziehungsweise selbst organisierte Initiative unterhält ein Girokonto. Die Zuwendungen der Landeshauptstadt München werden ausschließlich unbar auf diese Bankverbindung überwiesen.

Die für das Konto anfallenden Gebühren werden im Rahmen der Verwaltungskosten als förderfähig anerkannt.

13. Europäisches Gemeinschaftsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfenverbot des europäischen Gemeinschaftsrechtes unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

14. Fortschreibung der Richtlinien

In einem Turnus von drei Jahren sollen die Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **1. Januar 2025** in Kraft.

Anhang

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien der Selbsthilfeförderung zu 5.7 - Muttersprachliche Angebote für Kinder und Jugendliche

Durch das Sozialreferat werden gewisse muttersprachliche Angebote gefördert, nicht jedoch im Sinne eines professionellen Spracherwerbs. Anhand dieser Zielrichtung lassen sich förderfähige und nicht förderfähige Maßnahmen unterscheiden. Dies wird im Folgenden dargestellt:

Förderfähig

- integrative Maßnahmen
- identitätsstärkende Maßnahmen
- niedrigschwellige Maßnahmen
- Stärkung der Alltagskompetenz
- Stärkung der Sprachkompetenz in der Muttersprache

Nicht förderfähig

- Bildungsmaßnahmen
- Hausaufgabenförderung
- professionelle Ausrichtung
- Stärkung von schulischer und beruflicher Qualifizierung
- Erwerb von Qualitätslevels mit Zertifizierungsgraden

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuwendungen zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich. Die Richtlinien sind eine Ergänzung zu den „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München“.

Im Bereich „Muttersprachliche Angebote“ werden Aufwandspauschalen für 60 Minuten angewendet, deren angemessene Höhe jährlich überprüft wird. Der Fokus sollte dabei stets auf der ehrenamtlichen Orientierung liegen.

Ebenso erhalten die Ehrenamtlichen, welche die Kinderbetreuung durchführen, eine Pauschale entsprechend dem aktuellen Vergütungssatz pro 60 Minuten.

Zusätzlich werden analog den Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe im sozialen Bereich Zuschüsse für Sach- und Verwaltungskosten (Bücher, Kopien etc.) gewährt.

Nicht förderfähig sind insbesondere professioneller Sprachunterricht, Gruppen mit rein kultureller Ausrichtung, ethnozentrisch ausgerichtete Gruppen, Vereine und Initiativen sowie bundesweite Bildungsmaßnahmen, die kofinanziert werden sollen, Ferienfreizeiten.

Inhaltliches und Rahmenbedingungen:

Die Maßnahmen müssen zielgerichtet sein, im sozialen Bereich eine Integration zu unterstützen, hierbei können auch Maßnahmen und Angebote, wie z. B. Puppentheater, Ausflüge, Exkursionen in die nähere Umgebung, Tierparkbesuche, gefördert werden. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit der Verwaltung bei Antragstellung abzustimmen. Die Gruppengröße sollte bei 8 bis 12 Teilnehmer*innen liegen.

Durch die Vorgabe der Niederschwelligkeit der Angebote können rein muttersprachlich ausgerichtete selbst organisierte Initiativen oder Gruppen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) über 8 Jahre hinaus, unbeschadet einer Einzelfallprüfung, gefördert werden, wenn rege Aktivitäten vorhanden sind, sich ein großer Wirkungskreis entfaltet hat und dementsprechend eine große Anzahl an Teilnehmer*innen das Angebot nutzt.

Bei der Übernahme von Raummieten muss zuerst die Möglichkeit zur Nutzung der städtischen, bzw. angemieteter oder geförderter Räume geprüft werden (Selbsthilfezentrum, MORGEN, GOROD, Schulräume).

Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten in Kraft zum 01.01.2025 und ersetzen die vorherigen Ausführungsbestimmungen.